



Satzung

des

Kreisverbandes Landeshauptstadt Schwerin

der

Partei Alternative für Deutschland

(Kurzbezeichnung: AfD-Schwerin)

Gültig ab dem 28.01.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Mitgliedschaft

§ 3 Organe

§ 4 Kreisparteitag

§ 5 Die Kreismitgliederversammlung

§ 6 Der Kreisvorstand

§ 7 Wahlen und Wahlverfahren

§ 8 Finanzen

§ 9 Satzungsänderung

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

§ 11 Auflösung des Kreisverbandes

§ 12 Salvatorische Klausel; Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

1. Der Kreisverband trägt den Namen Alternative für Deutschland, Kreisverband Landeshauptstadt Schwerin, Kurzbezeichnung AfD Schwerin.
2. Der Kreisverband hat seinen Sitz in Schwerin.
3. Der Kreisverband ist Teil des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der Partei Alternative für Deutschland. Die Grenzen des Kreisverbandes Landeshauptstadt Schwerin decken sich mit dem Territorium des Landeshauptstadt Schwerin.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer Satzung, Programm und Ziele der AfD anerkennt und einen schriftlichen oder elektronischen Aufnahmeantrag beim Kreisverband Landeshauptstadt Schwerin einreicht. Jede natürliche Person kann Mitglied der Partei werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die politischen Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt.
2. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied sein.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand. Das Ergebnis des Entscheides ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Für die Aufnahme gelten ansonsten die Regeln der Bundessatzung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen, Ausschluss oder Tod.
5. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit dem Hinweis der Rechtsfolge des Ausschlusses, sechs Monate kein Beitrag gezahlt wurde.
6. Mitglieder können in begründeten Fällen beim Landesvorstand das befristete Aussetzen der Mitgliedsbeiträge beantragen.
7. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Beiträgen bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 3 Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind der Kreisparteitag, die Kreismitgliederversammlung und der Kreisvorstand.

§ 4 Kreisparteitag

1. Der Kreisparteitag ist das höchste Organ des Kreisverbandes.
2. Ordentliche Kreisparteitage finden mindestens einmal jährlich statt (Jahreshauptversammlung).
3. Kreisparteitage finden grundsätzlich als Mitgliederversammlungen statt.
4. Die Einladung zum Kreisparteitag erfolgt vier Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, des Tagungsortes, des Datums und der Uhrzeit in geeigneter Form (nach Adressangaben des Mitglieds: schriftlich oder per Mail).
5. Außerordentliche Kreisparteitage sind aufgrund eines Beschlusses des Kreisvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von 30% der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnungspunkte innerhalb einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand zu erfolgen. Zwischen zwei außerordentlichen Parteitagungen müssen mindestens sechs Monate liegen.
6. Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreisparteitag ist beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes gefasst, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht.

8. Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand, verabschiedet den Haushaltsplan, entlastet den Vorstand nach erfolgtem Rechenschaftsbericht und den Schatzmeister nach Bestätigung des Jahresabschlußberichtes für Finanzen durch die Rechnungsprüfer. Der Kreisparteitag beschließt über das Kommunalwahlprogramm für die Landeshauptstadt Schwerin, ggf. über die Wahl von Delegierten für den Landesparteitag und über die Kandidatenaufstellung für Wahlen.
9. Über Kreisparteitage ist innerhalb von drei Wochen ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Präsidiumsvorsitzenden des Kreisparteitages zu bestätigen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern auf geeignete Weise zur Kenntnis zu geben.
10. Kreisparteitage werden öffentlich abgehalten. Die Mitglieder des Kreisparteitages können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes den Ausschluss der Öffentlichkeit verlangen, zeitweise oder gänzlich.
11. Anträge zum Kreisparteitag sind beim Kreisvorstand mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Parteitag schriftlich einzureichen.
12. Ein Dringlichkeitsantrag auf dem Kreisparteitag ist zuzulassen, wenn die relative Mehrheit der Teilnehmer dem zustimmt. Dringlichkeitsanträge mit dem Ziel der Abwahl von Vorstandsmitgliedern sind nicht zulässig.

§ 5 Kreismitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Kreisverbandes an.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in geeigneter Form mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin unter Angabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und eines Tagesordnungsvorschlages. Eine Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen stattfinden, wenn 25 Prozent der Mitglieder dies verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung berät und fasst Beschlüsse über die an sie gerichteten Anträge.

§ 6 Kreisvorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Weiterhin gehören dem Vorstand ein Schatzmeister, sowie mindestens 2 Beisitzer an.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand geschäftsführend im Amt.
3. Der Kreisverband wird grundsätzlich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand kann in der Geschäftsordnung (§ 5 Abs. 2) abweichende Regelungen treffen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt. Der Schatzmeister hat bei Beschlüssen, die mit einer schwerwiegenden Überschreitung der Haushaltsbudgets verbunden sind, ein Vetorecht. In diesen Fällen entscheidet der Kreisparteitag.
5. Der Vorstand ist dem Kreisparteitag gegenüber rechenschaftspflichtig.
6. Die Mitglieder des Vorstandes können vom Kreisparteitag insgesamt oder einzeln mit Zweidrittelmehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen abgewählt werden.
7. Bei Rücktritt einzelner Vorstandsmitglieder findet am nächsten Kreisparteitag eine Nachwahl statt. Bis dahin werden die Geschäfte von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern geführt.

§ 7 Wahlen und Wahlverfahren

1. Die Wahlen erfolgen nach einem Wahlverfahren, das der Kreisparteitag als Wahlordnung mit relativer Mehrheit beschließt.
2. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Wahl geheim durchzuführen, soweit nicht aufgrund des § 15 Abs. 2 PartG eine geheime Wahl vorzusehen ist.
3. Die Wiederwahl von Amts- oder Funktionsträgern ist grundsätzlich möglich. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen einmalig in diesen wiedergewählt werden.
4. Mitglieder, die mit den Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, verlieren ihr innerparteiliches aktives und passives Wahlrecht.
5. Soweit diese Satzung oder die Wahlordnung nichts anderes bestimmt, werden Wahlen zwischen zwei Alternativen durch die relative Mehrheit (d.h. z.B. mehr JA- als NEIN-Stimmen) entschieden.

§ 8 Finanzen

1. Die Finanzen des Kreisverbandes werden durch eine Finanzordnung geregelt. Die Finanzordnung wird durch den Kreisparteitag beschlossen.
2. Der Kreisverband finanziert sich aus Sach- und Geldspenden, den Umlagen des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern und dem gebildeten Vermögen.
3. Der jährliche Haushaltsplan ist vom Vorstand zu erstellen und vom Kreisparteitag zu beschließen. Wenn absehbar ist, dass die Gesamtausgaben im jeweiligen Kalenderjahr über dem beschlossenen Haushaltsplan liegen werden, ist vom Kreisvorstand ein Nachtragshaushalt zu erstellen und vom Kreisparteitag zu beschließen.
4. Der Kreisparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer, die mindestens einmal jährlich zur Jahreshauptversammlung die Konto-, Kassen- und Buchführung durch den Schatzmeister prüfen. Ansonsten können sie auch zu Terminen ihrer Wahl Überprüfungen der Kassenführung vornehmen. Über die Prüfungen der Rechnungsprüfer sind von diesen unverzüglich Protokolle anzufertigen, die dem Kreisparteitag, Landesschatzmeister und Kreisvorstand vorzulegen sind. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
5. Der Kreisverband AfD Landeshauptstadt Schwerin haftet nur mit seinem Parteivermögen. Die finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 9 Satzungsänderung

1. Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Kreisparteitages beim Kreisvorstand eingegangen ist. Beruht ein solcher Antrag jedoch auf einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder handelt es sich lediglich um redaktionelle Änderungen, so kann er auch ohne Antragsfrist auf dem Parteitag zur Abstimmung gestellt werden.

§ 10 Ordnungsverfahren

1. Bei parteischädigendem Verhalten eines Mitgliedes der Kreisparteitag bei einer Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen das Schiedsgericht des

Landesverbandes anrufen und den Ausschluß des betroffenen Mitgliedes oder andere Ordnungsmaßnahmen beantragen.

§ 11 Auflösung des Kreisverbandes

1. Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen des Kreisparteitages. Dieser Beschluss muss in einer Urabstimmung aller Mitglieder mit absoluter Mehrheit bestätigt werden.
2. Bei Auflösung des Kreisverbandes ist das Vermögen dem AfD Landesverband Mecklenburg-Vorpommern zu übertragen. Sollte dieser Verband oder sein Rechtsnachfolger nicht mehr bestehen, ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über künftige Verwendungen können erst nach Einwilligung des Finanzamtes gefasst werden.

§ 12 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
2. Die Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung am 19.03.2017 in Kraft.